

Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW gegen den Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2015

Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen vom 04.12.2015, Eingang am 07.12.2015

➤ **Stellungnahme der Verwaltung zur 1. Einwendung vom 04.12.2015**

„Die finanziellen Erfordernisse zur Bewältigung des starken Zuzugs von Asylbewerbern sowie weitere notwendige Veränderungen am beschlossenen Haushalt 2015 machen die Aufstellung einer Nachtragssatzung bzw. eines Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 erforderlich (§ 81 GO NRW).“

Diese Aussage steht sowohl in der Ratsvorlage zur 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 als auch im Vorbericht. Damit wird deutlich, dass verschiedene Aspekte zur Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans beigetragen haben. Insbesondere ist hieraus nicht ableitbar, dass die zusätzlichen Aufwendungen im Flüchtlingsbereich die Ursache für das generell vorhandene Haushaltsproblem darstellen.

Hinsichtlich der Flüchtlingssituation werden über den Nachtragshaushaltsplan insbesondere die Investitionen in Unterkünfte für Flüchtlinge haushaltsrechtlich abgesichert.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

➤ **Stellungnahme der Verwaltung zur 2. Einwendung vom 04.12.2015**

Die Vorabausschüttung der Stadtwerke Münster GmbH in 2015 in Höhe von 6,06 Mio. € wird auf der Grundlage des bestehenden Managementkontraktes aus dem Ergebnis geleistet, das nach den vorliegenden Prognosedaten hierfür auskömmlich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

➤ **Stellungnahme der Verwaltung zur 3. Einwendung vom 04.12.2015**

Belastungen des städtischen Haushalts, die sich aus der Bewertung der Kredite in Schweizer Franken zum 31.12.2015 sowie des mit ihnen verbundenen (Wechselkurs-) Risikos ergeben, sind nicht Gegenstand des Nachtragshaushaltsplans. Vielmehr sind derartige Belastungen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zu ermitteln.

Auf das grundsätzliche Risiko für den Jahresabschluss 2015 hat die Verwaltung verschiedentlich hingewiesen, zuletzt im Finanzbericht (Berichtsvorlage V/0659/2015 für den Haupt- und Finanzausschuss am 09.09.2015) und im Lagebericht zum Entwurf des Jahresabschlusses 2014 (Beschlussvorlage V/0835/2015 für den Rat am 11.11.2015, Anlage, Band 1, Seite 116 - 117).

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

➤ **Stellungnahme der Verwaltung zur 4. Einwendung vom 04.12.2015**

Die Einwendung richtet sich gegen den Ausweis eines Ansatzes von 0 Euro im Ergebnisplan des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2015 bei den Aufwendungen aus Wertveränderungen von Finanzanlagen (Zeile 30). Nach Auffassung des Einwenders führen die diesjährigen Ausschüttungen der Stadtwerke Münster GmbH an die Stadt Münster zu einer Verringerung des Wertes der Finanzanlage „Stadtwerke Münster GmbH“ in der Bilanz der Stadt Münster zum 31.12.2015.

Der Wert der Finanzanlage „Stadtwerke Münster GmbH“ wird in Abständen von max. 5 Jahren durch ein externes Gutachten ermittelt. Hierbei steht insbesondere der Ertragswert der Gesellschaft im Vordergrund. Zuletzt erfolgte die Bewertung zum 31.12.2013. Die diesjährigen Ausschüttungen der Stadtwerke Münster GmbH an die Stadt Münster wirken sich nicht auf den Wert der Finanzanlage „Stadtwerke Münster GmbH“ in der Bilanz der Stadt Münster zum 31.12.2015 aus. Im Ergebnisplan des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2015 sind folglich auch keine Aufwendungen aus Wertveränderungen von Finanzanlagen nachrichtlich auszuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Einwendung wird nicht gefolgt.